

1959	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1959	Nr. 20
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	469
30. 4. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	469
30. 4. 59	Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bergbaumaschinen, Gleisbaumaschinen usw.)	470

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens
über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.**

Vom 30. April 1959.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1959 zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 221) wird hiermit

bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 24. April 1959

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Moskau am 24. April 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. April 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.**

Vom 30. April 1959.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1959 zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 232) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 37 Abs. 1

am 24. Mai 1959

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Moskau am 24. April 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. April 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Fünfte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959
(Bergbaumaschinen, Gleisbaumaschinen usw.).**

Vom 30. April 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 16.05 (Krebstiere usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:

	A - Langusten, Hummern und Kaisergranate	18	20
--	--	----	----

2. Die Tarifnr. 18.01 (Kakaobohnen usw.) erhält folgende Fassung:

18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	9	9
		höchstens für 100 kg 45 DM	höchstens für 100 kg 45 DM

3. Im Kapitel 19 erhält in der Vorschrift 1 der Buchstabe b folgende Fassung:

	b) zubereitetes Futter (z. B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);		
--	---	--	--

4. In der Tarifnr. 20.07 (Fruchtsäfte usw.) erhält der Absatz A - 3 - e folgende Fassung:

	e - aus schwarzen Johannisbeeren, Sanddornbeeren, Guaven und sog. Westindischen Kirschen (Acerola)	18	20
--	--	----	----

5. In der Tarifnr. 28.47 (Salze der Säuren der Metalloxyde usw.) wird folgender neuer Absatz C eingefügt:

	C - Bariumtitanat, Strontiumtitanat:		
	1 - bis 31. Dezember 1959	frei	frei
	2 - vom 1. Januar 1960 an	9	9

Der bisherige Absatz C (andere) wird Absatz D.

6. In der Tarifnr. 29.13 (Ketone usw.) wird im Absatz E hinter dem Wort „9-alpha-Fluor-16-alpha-oxyprednisolon“ angefügt „; 9-alpha-Fluor-16-alpha-methylprednisolon; Methylprednisolon“.

7. In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw.) erhält der Absatz B - 22 folgende Fassung:

	22 - Legierungs- und Schmelzsalze, zum Herstellen und Vergießen zirkonhaltiger Magnesium-Legierungen geeignet	frei	frei
--	---	------	------

Der bisherige Absatz B - 22 (andere) wird Absatz B - 23.

8. In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) erhält der Absatz B - 2 - b - 2 - a folgende Fassung:

	a - aus Holz, im Sulfat- oder Natronverfahren hergestellt	frei	frei
--	---	------	------

9. In der Tarifnr. 73.18 (Rohre usw.) erhält der Absatz A - 2 - b - 2 folgende Fassung:

2 - andere:		
a - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger	7	7
b - andere:		
1 - mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	9	9
2 - mit glatten Enden, mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü	7	7
3 - andere	10	10

10. In der Tarifnr. 83.15 (Draht, Stäbe, Rohre usw.) erhält der Absatz B - 1 in der Spalte „Warenbezeichnung“ folgende Fassung:

1 - mit Eisen oder Stahl umhüllt oder mit einer Seele aus Eisen oder Stahl	
--	--

11. In der Tarifnr. 84.22 (Maschinen usw. zum Heben, Beladen usw.) wird der Absatz B durch die folgenden neuen Absätze ersetzt:

B - Förderbänder aus Stahl, endlos, auch unfertige mit Nietlöchern an den Schmalseiten, in Rollen, alle diese nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	frei	4
C - Bahnschwellenentlademaschinen, Bahnschwellenverlademaschinen	frei	frei
D - ferngesteuerte mechanische Greifer, ortsfest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt ^{EAG}	frei	8
E - andere	4	4

12. In der Tarifnr. 84.23 (Ortsfeste oder bewegliche Maschinen usw., für Erd- oder Steinbrucharbeiten usw.) erhalten die Absätze C und E folgende Fassung:

C - Bagger:		
1 - Grabenziehgeräte mit einem auf heb- und senkbarem, aber nicht schwenkbarem Ausleger angebrachten Frässhäufel-Rad von 3,70 m oder mehr Gesamtdurchmesser, auf Raupen laufend	frei	frei
2 - andere	6	6
E - andere:		
1 - Schürflader, auf Rädern laufend, mit einer Motorleistung von 124 PS oder mehr und mit seitlich nicht schwenkbarem Schürfkübel mit einem Fassungsvermögen von 1,3 cbm oder mehr gestrichenem Inhalt	frei	frei
2 - Gleisbettungsaushubmaschinen, kombinierte Gleisbettungsaushub- und -reinigungsmaschinen, kombinierte, auf Schienen fahrbare Gleisbettungsaushub- und -streumaschinen (sogenannte Schotterverteiler), Gleisstopfmaschinen	frei	frei
3 - Streckenvortriebsmaschinen mit rotierenden Werkzeugen zum Brechen des Gesteins, Schrämmaschinen und Schrämlader, für den Untertagebergbau	frei	frei
4 - andere	9	9

13. In der Tarifnr. 84.59 (Maschinen usw., in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen) erhält der Absatz B folgende Fassung:

B - Maschinen zum Herstellen von Drahtwicklungen und Drahtspulen (z. B. Wickelbänke, Spulenwickelmaschinen, Drahtumbändelungsmaschinen, Ankerbandagierbänke); Gleisrichtmaschinen, Bahnschwellenausziehmaschinen, Bahnschwelleneinziehmaschinen, kombinierte Bahnschwellenauszieh- und -einziehmaschinen (sogenannte Schwellenwechsler), kombinierte Schwellennageleinschlag- und -ausziehmaschinen	frei	frei
---	------	------

14. In der Tarifnr. 87.01 (Zugmaschinen usw.) erhält der Absatz A - 1 folgende Fassung:

1 - Einachsschlepper:		
a - Einachsradschlepper mit Lenkgetriebe und einer Motorleistung von 290 PS oder mehr	frei	frei
b - andere	4	4

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Änderung in § 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1959:

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel